



DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Jagdliche Bauten und Einrichtungen im Wald

Herbstversammlung JagdAargau 2023

20. September 2023

Einleitende Hinweise:

- > Die folgende Präsentation wurde an der Herbstversammlung von JagdAargau am 20. September 2023 in Buchs gehalten.
- > Die Ausführungen entsprechen der aktuellen Praxis des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU). Durch allfällige Rechtsverfahren kann sich die Praxis ändern.
- > Die Präsentation enthält Ausführung, die erst im Rahmen der aktuell laufenden Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes diskutiert werden. **Diese Ausführungen sind im Text grün hervorgehoben.** Das teilrevidierte Aargauer Waldgesetz tritt voraussichtlich auf den 1. April 2024 in Kraft. Erst dann entfalten diese Bestimmungen Rechtswirkung.

Traktanden

0. Ziele
1. Grundauftrag gemäss Richtplan
2. Bau- und waldrechtliche Beurteilung von Bauten im Wald
3. Beispiele jagdlicher Bauten und Einrichtungen
4. Bau – und waldrechtliche Beurteilung von jagdlichen Bauten und Einrichtungen
5. Zusammenfassung und Abschluss

0. Ziele

- Bewilligungspraxis des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für jagdliche Bauten und Anlagen ist bekannt.
- Umsetzung in den Jagdrevieren.

1. Grundauftrag gemäss Richtplan

Planungsgrundsätze

- A. Der Wald wird in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten, als Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz bewirtschaftet, als wertvoller Lebensraum gefördert und als attraktives Landschaftselement weiterentwickelt.
- B. Der Wald soll möglichst frei bleiben von Bauten und Anlagen.
- C. Landschaftsrelevante Eingriffe im Wald sind im Bereich der Landschaften von kantonaler Bedeutung auf deren Zielsetzungen abzustimmen.
- D. Für das gesamte Kantonsgebiet gelten statische Waldgrenzen.

2. Bau – und waldrechtliche Beurteilung von Bauten im Wald - Grundsätze

Zusätzlich zu Richtplankapitel L 4.1 (Lebensraum Wald) gilt:

- Grundsatz Bauen im Baugebiet (Raumplanungsgesetz, RPG)
- Bauen ausserhalb Bauzone erfordert Zustimmung für Ausnahmegenehmigung durch Kanton gemäss Art. 22 oder 24 RPG
- Zustimmung Grundeigentümerin oder Grundeigentümer

2. Bau – und waldrechtliche Beurteilung von Bauten im Wald - zonenkonform

Zonenkonforme Bauten (Art. 22 RPG)

- Forstliche Bauten und Anlagen (Art. 2 WaG, Art. 13a WaV, Art. 22 RPG)
Beispiele: Werkhöfe, Waldstrassen, Schutzbauten, Rundholzlagerplätze, gedeckte Energieholzlager
- Einfache Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 6 Abs. 2^{bis} AWaG), ab 2024
 - Öffentlich zugänglich, öffentliches Interesse, ausgewiesener Bedarf
 - Welche Arten von Bauten und Anlagen als einfache Einrichtung gelten, wird in der AWaV konkretisiert.

2. Bau – und waldrechtliche Beurteilung von Bauten im Wald – nicht zonenkonform

- Nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen (Art. 4 WaV und Art. 24 RPG)
 - Bis 30 m² Grundfläche von Gebäuden gemäss Praxis AG
 - Bis 100 m² flächige Bauten wie Parkplätze, ...
 - Lineare Objekte wie befestigte Fusswege, ...
- Nichtforstliche Bauten, erfüllen Rodungstatbestand (Art. 4 ff. WaG)

3. Beispiele jagdlicher Bauten und Einrichtungen

Galgen



Kirrung



Freihaltefläche

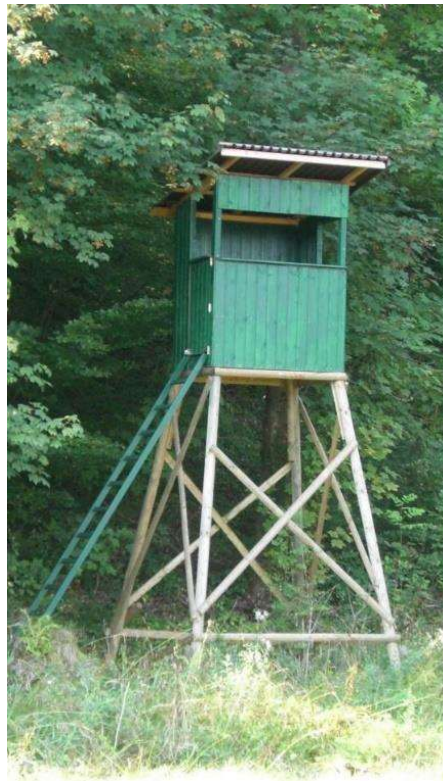


3. Beispiele jagdlicher Bauten und Einrichtungen

Ansitzleiter



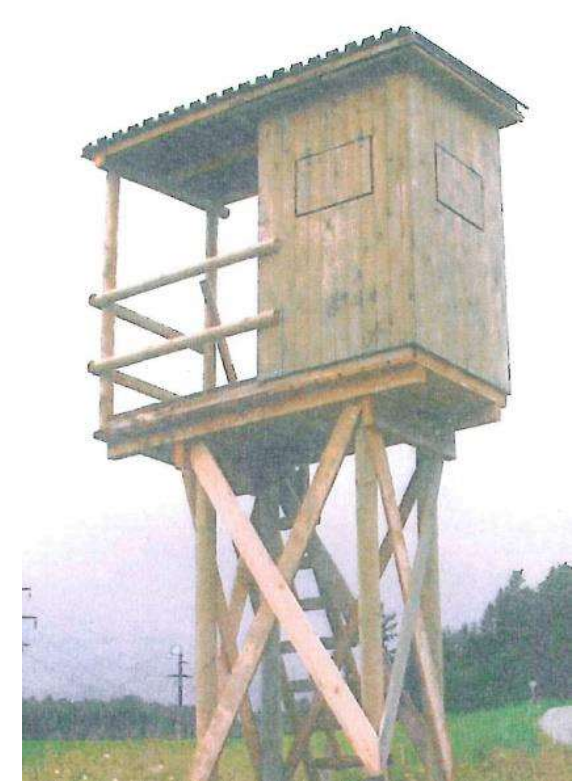
Hochsitz



Drückjagdbock



Kanzel



3. Beispiele jagdlicher Bauten und Einrichtungen

Aserplatz



"Rastplatz" (öffentlich zugänglich)



4. Bau – und waldrechtliche Beurteilung von jagdlichen Bauten und Einrichtungen

Wichtige Fragen:

- Welche Einrichtungen können aktuell ohne Bewilligung errichtet werden?
- Welche bedürfen einer Baubewilligung?
- Welche sind bewilligungsfähig?

4. Bau – und waldrechtliche Beurteilung von jagdlichen Bauten und Einrichtungen

Überblick Beurteilung Abteilung Wald:

- Im Grundsatz nicht zonenkonform, aber **waldnahe** Nutzung
- **Nicht baubewilligungspflichtige** Einrichtungen (Stand heute)
Beispiel: Einfache Hochsitze
- **Bewilligungspflichtige** Bauten:
 - Nichtforstliche Kleinbauten
Beispiel: Jagdhütte (Grundfläche < 30 m²)
 - Einfache Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung
Öffentlich zugänglicher "Rastplatz"

4. Bau – und waldrechtliche Beurteilung von jagdlichen Bauten und Einrichtungen

Galgen



Kirrung



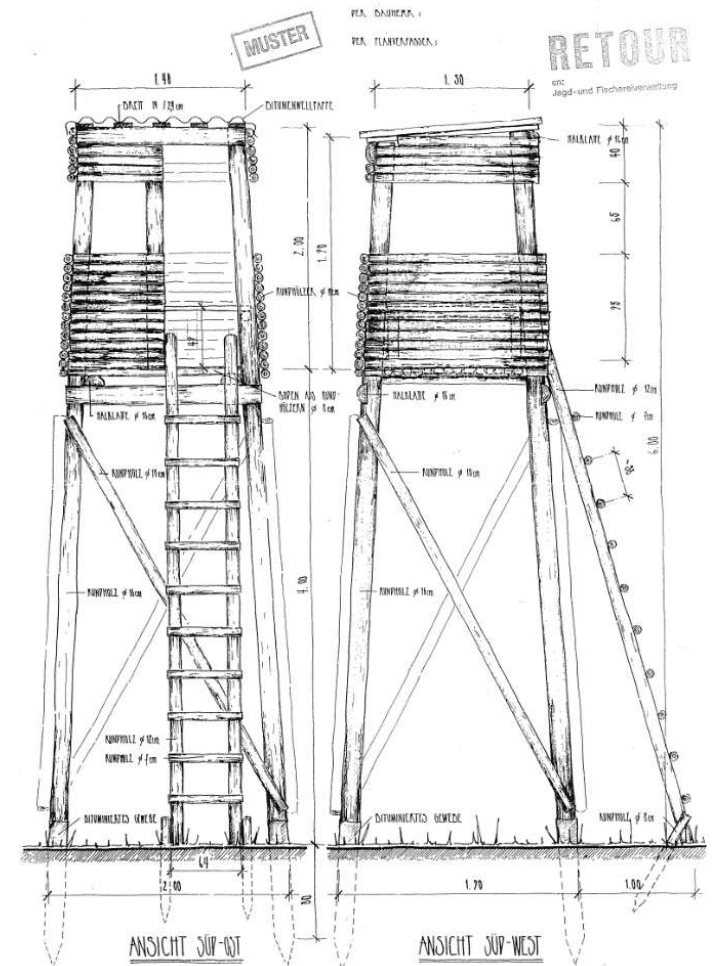
Freihaltefläche



Nicht baubewilligungspflichtig

4. Hochsitze, Drückjagdbock

- Bewilligungsfrei gemäss Aargauer Praxis
 - Kommuniziert im Kreisschreiben vom 15.12.2015
 - Grundfläche (oben gemessen) bis 2 m²
 - Mit Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers



4. Hochsitze, Drückjagdbock

Ansitzleiter



Hochsitz



Drückjagdbock



Nicht baubewilligungspflichtig

4. Kanzeln

- Zusätzlich zu Hochsitz rundum geschlossen und/oder eingeglast
- Baubewilligungspflichtig



4. Aserplätze

Aserplatz



"Rastplatz" (öffentlich zugänglich)



4. Aserplätze "baubewilligungsfrei"

Rahmenbedingungen

- Brennholzbeige als Windschutz
- ohne tragende Pfosten (für Dach)
 - "feste" Konstruktion (für Dach) ist baubewilligungspflichtig
- Vordach max. 1 m
- Aserplatz 2-seitig offen (keine Wagenburg)
- Nicht eingekiest; in der Regel ohne Hackschnitzel
- nicht mit dem Boden fest verbundene Feuerstelle möglich
- Areal (inkl. Holzbeigen) max. 100 m²

4. Aserplätze "baubewilligungsfrei"



4. Aserplätze / "Rastplätze" baubewilligungs- pflichtig und bewilligungsfähig

Rahmenbedingungen

- Brennholzbeige (maximale Tiefe 1m) mit fixer Dachkonstruktion und fest mit dem bodenverbundenen Pfosten
- Konstruktion aus unbehandeltem Holz (Waldmaterial, Dach ausgenommen)
- Vordach max. 1 m
- Aserplatz 2-seitig offen
- einstreuen von Hackschnitzeln zulässig, in der Regel nicht eingekiest
- Feste Feuerstelle möglich
- Areal (inkl. Holzbeigen) max. 100 m²
- Öffentlich zugänglich
- **Baubewilligungspflichtig → bei nachgewiesenem Bedarf (Verteilung im Waldgebiet) bewilligungsfähig gemäss Art. 22 RPG**

4. Aserplätze / "Rastplätze" baubewilligungs- pflichtig und bewilligungsfähig



4. Jagdhütten

Rahmenbedingungen

- Neubauten seit 1994 praktisch kein Thema mehr
- seither nur noch Umnutzungen bestehender Gebäude
- Jagdhütten und Umnutzungen werden gemäss Art. 24 RPG beurteilt.
- Max. 30 m² Grundfläche, ohne Erschliessung mit Strom und Wasser
- Max. 1 Jagdhütte pro Jagdgesellschaft für Materiallager und mit kleinräumigem Aufenthaltsraum zulässig

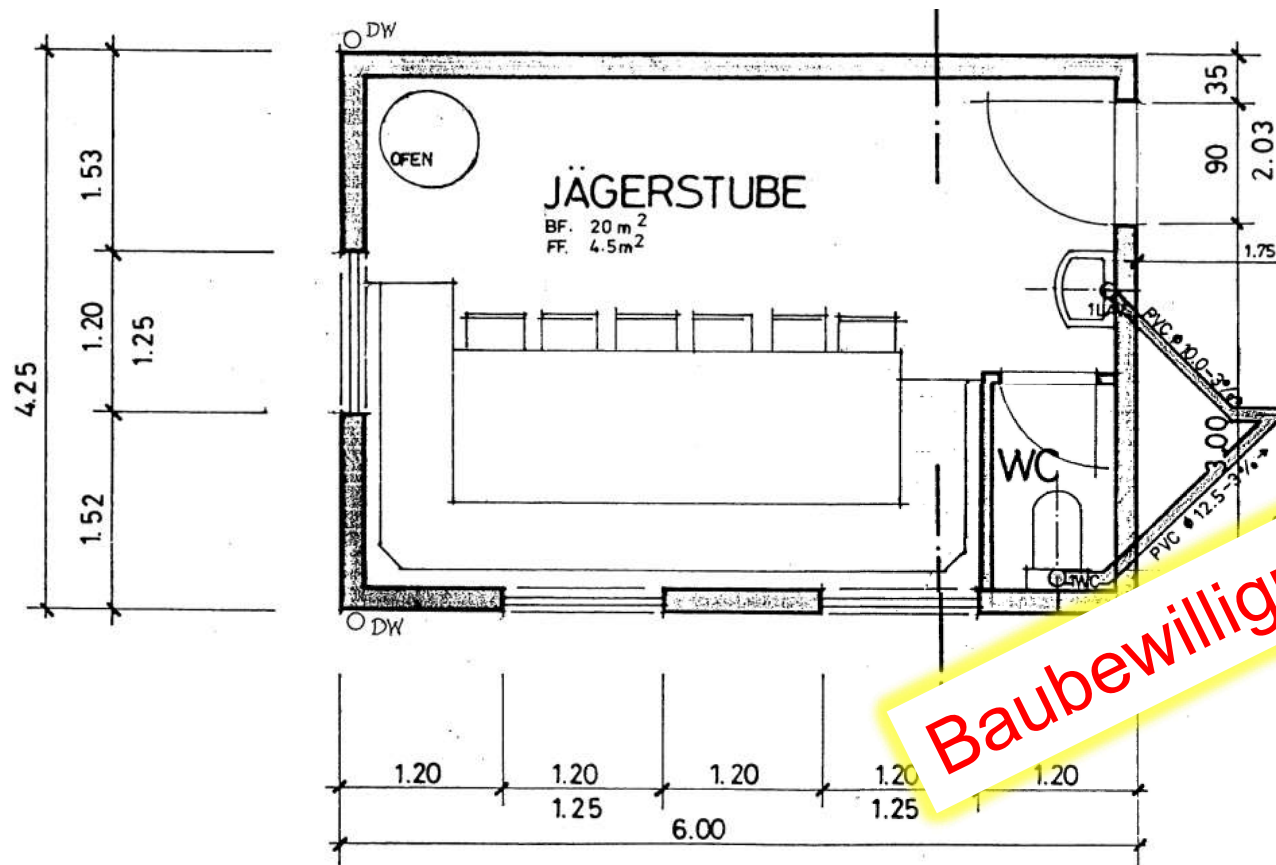
4. Jagdhütten - Beispiele

- Jagdhütte (Grundfläche < 30 m²)
- Umnutzung ehemalige Pflanzgartenhütte in Jagdhütte (Lenzburg)



4. Jagdhütten - Beispiele

- Neubau Jagdhütte in Jonen (1994)



5. Zusammenfassung und Abschluss

Einverständnis Grundeigentümer: stets

Keine Baubewilligung: Hochsitze, einfacher Aserplatz

Bewilligungspflichtig: geschlossene Kanzeln, Aserplatz
bewilligungspflichtig / "Rastplatz", Jagdhütte.

Nicht bewilligbar: Neuerschliessung mit Strom und Wasser

Ansprechpersonen bei Fragen: Gemeinden (Baubewilligungsbehörde),
Abteilung für Baubewilligungen (BVU/AfB), Kreisforstämter (BVU/AW)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!